Kraft seines Bergregals hatte der Territorialherr die Befugnis, nach Belieben die Mineralien für sich wie ein Privatmann zu gewinnen und zu verwerten oder das Abbaurecht an private Unternehmer zu verleihen und von ihnen Abgaben zu erheben. Auch das Bergregal selbst konnte er im Wege des Vertrages an andere Personen übertragen. Aber das Bergregal umfaßte n i cht alle Mineralien und ihr Kreis war in den einzelnen Terris

S. Summermer and

torien verschieden bestimmt.

the state of the same

Die staatsrechtliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts hat dann den Uebergang des Bergregals vom Candesherrn auf den Staat mit sich gebracht. In großen Herrschaftsgebieten hat aber der Staat an die Stelle des Bergregals ein reines Hoheitsrecht gesetzt. Das Bestreben, den Bergbau gu fördern, führte zur Bergbaufreiheit. In Preußen wurde diese Entwicklung zunächst durch das allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 abgeschlossen, in Braunschweig durch das Berggesetz vom 15. 4. 1867. Die dem Bobeitsrecht unterworfenen Mineralien find im Befet hervorgehoben, die übrigen unterliegen dem Verfügungsrecht des Grundeigentumers. Das staatliche Hobeitsrecht beschränkt sich auf die Aufsicht über den Beraban und auf die Befugnis, das Gewinnungsrecht an Private zu verleihen. Jeder bat das Recht zur Auffuchung des Minerals und einen Unfpruch auf die Verleihung des gefundenen Minerals, den der Staat erfüllen muß. Der Staat selbst hat nicht mehr das im früheren Bergregal enthaltene un= mittelbare Gewinnungsrecht, er ift in Bezug auf die Auffuchung des Minerals und die Verleibung den privaten Unternehmern gleichgestellt. Die Mineralien, deren Gewinnung auf Verleihung beruht, sind nicht nur vom Derfügungsrecht des Grundeigentümers, sondern auch von der Herrschaft des Regalherrn freigeworden, für sie gilt der Grundsatz der B ergbaufreis heit. In anderen Cändern, so in Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Bremen und Cippe ist es zur Einführung der Bergbaufreiheit nicht gekommen. Die neueren Berggefete diefer Cander haben sich vielmehr für den dem alten Bergregal entsprechenden Staatsvorbehalt entschieden, der aber dem Um= fange nach erheblich erweitert ift.

Die Besorgnis, daß allmählich das Bergwerkseigentum an den anstehenden Mineralien in der Hand einiger weniger Unternehmer vereinigt würde, führte auch in Preußen und Braunschweig hinsichtlich bestimmter Mineralien zum Staatsvorbehalt und damit zu einer Einschränfung der Bergbaufreiheit. Das Recht auf Gewinnung bestimmter Mineralien wurde dem Staate vorbehalten. In Preußen sind es die volkswirtschaftlich wichtigsten, nämlich die Steinkohle und die Salze (Novelle zum UBG. vom 18. 6. 1907, UBG. § 2, jedoch sind einige Provinzen ausgenommen) ferner in einigen Provinzen die Braunkohle (Ges. vom 3. 1. 1924, UBG. § 2a), in Braunschweig die Salze (Ges. vom 19. 5. 1894) und das Erdöl (Ges. vom 13. 6. 1917). Der Fiskus braucht aber nicht selbst die vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen, er kann auch sein Recht durch Uebertragung an andere verwerten.

Drei Gruppen der Mineralien sind hiernach im Bergrecht zu unterscheiden, die dem Grundeigentum unterworfenen, die jedem zuaänglichen bergbaufreien und die dem Staate vorbehaltenen Mineralien.